

AKTUELL 2024: Wichtige Fakten zur Privaten und gesetzlichen Krankenversicherung

Als Privat Krankenversicherte/r (Abk. PKV) habe ich jederzeit freie eigene Arzt- und Krankenhauswahl.

Und dies **EU-weit** mit Erweiterung auf mindestens dreimonatigen weltweiten Versicherungsschutz oder länger, je nach Gesellschaftstarif: Leistung über deutschen GOÄ-Höchstsatz ist vor allem für CH-Grenzgänger notwendig. Einige bieten **generell weltweite Erstattung aller Rechnungshöhen**, z.B. für Expatriates oder beruflich Ansässige. **Ich kann die Kliniken und Ärzte meines Vertrauens (ob Facharzt oder Chefarzt) frei wählen** im Privattarif ohne Primär- oder Hausarzt Klausel (bitte bei uns nachfragen) **und auch wechseln**. Es gibt keine Überweisungsscheine. Bei Einweisung ins Krankenhaus reicht die Angabe meiner Privaten Klinik-Card oder Versicherungsnummer.

Heilpraktikerleistungen sind entweder inklusive oder mitversicherbar. Zu beachten sind dabei Unterschiede in der Abrechnungsbegrenzung p.a., der GebüH-Ziffer-Vielfachen und dem Hufelandverzeichnis.

Nach Behandlungsabschluss erhalte ich die Rechnung vom Arzt/HeilberuflerIn. Auch die von mir noch nicht bezahlten Originalrechnungen werden in der Regel innerhalb von ein bis zwei Wochen von der PKV auf mein Konto überwiesen (bei PKV die Originalrechnung per Fotoapp einreichen). Die **Krankenhauskosten werden** in der Regel **direkt von meiner PKV an die Klinik überwiesen**.

Die Arzneimittel muss ich in der Apotheke natürlich vorauszahlen, die Rechnungsquittung reiche ich evt ein. Ebenso verfare ich für Hilfsmittel, wie Brillen, Kontaktlinsen etc. und lassen mir immer eine Rechnung geben. Rechnungen für Heilmittel, wie Massagen und Krankengymnastik reiche ich wie gewohnt ein. **Ich erhalte jedoch immer persönlich die Rechnungen vom Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker**, u.a. und haben so stets **Überblick und Kontrolle**, was diese im Einzelnen behandelten und dafür berechneten. Nutze dazu den **PKV-Kontrollrechner** https://www.derprivatpatient.de/arzt/arztrechnung_pruefen

Ich kann die **Rechnungen** auch vorausbezahlen und aufbewahren. Denn, **falls ich am Jahresende nicht wesentlich höhere Rechnungssummen als meine Selbstbeteiligung (SB) und die zu erwartende Beitragsrückerstattung (BRE) erreicht habe, lohnt es sich für mich, diese nicht einzureichen**. Dann erhalte ich für dieses „leistungsfreie“ Kalenderjahr die von meiner Versicherung zugesagten oder garantierten **Beitragsrückerstattungen für Leistungsfreiheit** (zu versteuern) **inkl. AG-Anteil** ca. **im Herbst des Folgejahres**.

Sollte die Gesamtsumme aller Rechnungen bis Jahresende doch wesentlich höher als meine BRE und SB ausfallen, kann ich diese Rechnungen noch bis ins nächste Frühjahr bei meiner Gesellschaft nachreichen. Die Erstattungen erfolgen dann nachträglich für das Vorjahr gemäß meiner Tarifleistungen unter Abzug der vereinbarten SB. Vorsorgeuntersuchungen und Zahnprophylaxe werden oft ohne SB erstattet und mindern zumeist nicht die BRE.

Ab Vertragsbeginn erhalte ich sofort vollen Versicherungsschutz ohne Wartezeiten, sofern mindestens acht Monate Vorversicherung in der GKV oder PKV gegeben sind und ein nahtloser Übertritt in eine private Krankenversicherung erfolgt. Ansonsten betragen die allgemeinen Wartezeiten drei, die besonderen Wartezeiten acht Monate. Bei Vorlage ärztlicher Atteste können diese entfallen, wie generell auch bei Unfällen. Copyright UFD 0124

Als Angestellte/r erhalte ich 2024 von meinem Arbeitgeber monatliche Zuschüsse zur PKV + PVN und der evt. PKV + PVN meiner Kind/er und Frau, von **max. € 421,76 + 87,98 = 509,74 / Monat**. Die **PKV hat** inzwischen **Altersdeckungsreserven** von über **329 Mrd. €** angespart und erhält keine Steuerzuschüsse vom Staat, wie die GKV, die allein 2022 ca. 28 Mrd. aus Staatsteuern von GKV- **und** PKV-Versicherten erhalten hat.

Der GKV-Höchstbetrag ab 2024 ist: 1.019,48 € mtl. inkl. Pflege mit Kindern, **1.050,53 mtl.** ohne Kinder und durchschnittlich Zusatzbeitrag 1,7 %. Außerhalb der Familienversicherung **für Kinder: 172,01 kV + 34,52 Pflege = 206,53 €/M.** In der PKV können Beiträge, je nach Eintrittsalter, SB, Wahlleistungen, günstiger sein, bei besseren Leistungen. **Nur die PKV bietet ihren Versicherten mit Altersrückstellungen ein Beitragssicherung-Polster von über 320 Mrd. €.** Das wird ab 65. Lj. an die PKV-Versicherten zur Beitragsstabilität sukzessive eingesetzt.

Kündigungs- /Wechselfristen:

a) **Bei Selbständigkeit** oder bei **Verbeamtung** kann ich meine gesetzliche Kasse **sofort ab Beginn meiner Selbständigkeit/Verbeamtung kündigen**. Wirksam wird diese erst nach schriftlicher Annahme durch meine neue Private Krankenversicherung (PKV) und Einreichung bei der gekündigten Vorversicherung (GKV oder PKV).

b) **Als Angestellte/r, freiwillig GKV Versicherte/r** verdiene ich **2024 über der Versicherungspflichtgrenze von 5.775,- € mtl. oder 69.300,- €/J. Gesamtbrutto. Dann kann ich aus meiner GKV-Kasse austreten**, mit einer Frist von zwei Monaten zum übernächsten Monat kündigen (z.B.: Kündigungs-Einschreiben bei meiner GKV bis zum 31.05.2024: Versicherungsbeginn in der PKV ist dann der 01.08.2024). Grenzgänger wählen zum Arbeitsbeginn. Der **Kündigungs- und Vorversicherungsnachweis meiner alten Kasse muss baldmöglichst an meine neue PKV geschickt werden**. Diese bestätigt rechtzeitig meine neue Mitgliedschaft an meine alte Kasse.

Seite 2 von AKTUELL 2024: Wichtige Fakten zu Privaten und gesetzlichen Krankenversicherung

- c) **Bei Wechsel von einer PKV in eine günstigere PKV** habe ich **bei Beitrags- oder Leistungsveränderungen** durch meine Gesellschaft (z.B. höherer SB) ein **sofortiges Kündigungs-/Wechselrecht** bis zum Inkrafttreten der Änderungen oder regulär mind. drei Monate und ein paar Tage vor dem Kalender- oder Versicherungsjahresende. Bitte vorher Vergleiche bei uns anfordern, Antrag stellen und erst die neue Annahmeerklärung von uns empfangen.
- d) **Einen Günstigerwechsel innerhalb meiner PKV-Gesellschaft** nach § 204 VVG prüfen UFD-Experten für mich vorab, **damit mir Altersrückstellungen erhalten bleiben und keine neuen Gesundheitsangaben notwendig** sind.

Alle privat versicherter Rentner bekommen mtl. vom Rentenversicherungsträger **einen Zuschuss von 7,85 %**. Die **Rentner**, die **freiwilliges Mitglied der GKV** sind, **müssen** für die Rente und alle rentenähnlichen Einnahmen (Betriebsrenten, Zusatzversicherungen; Mieteinnahmen etc.) einen **Beitrag von 14,6 % + 1,7 % Zusatzbeitrag an ihre gesetzliche Kasse zahlen** und erhalten davon 7,85 % als Zuschuss des Rentenversicherungsträgers gem. § 106, 2 SGB VI. **Privat versicherte Rentner** brauchen dagegen **keine höheren Beiträge** an ihre PKV bezahlen.

Wie sich die PKV-Beiträge berechnen:

Copyright UFD 0124

Der Beitrag in der PKV berechnet sich individuell nach Eintrittsalter und Tarif:

- a) Je jünger ich einsteige, desto günstiger die Beiträge. Erhöhungen ergeben sich nur durch höhere Kosten (Beitragserhöhung = Sonder-Kündigungsrecht), nicht durch Alterwerden oder spätere Erkrankungen.
- b) **Günstigere Beiträge auch durch** einen **festen Selbstbeteiligungssatz (=SB) pro Kalenderjahr** kumulativ in manchen Tarifteilen (**Kompakt-Tarife = K** - z.B. 1.200,- SB pro Kalenderjahr, darüber meist 100% Erstattung), oder durch prozentuale SB (**Prozent-Tarife = P** - z.B. 20% SB bis max. z.B. € 600,-/Jahr, wenig Angebote). **Kompakt-Tarife sind oft erheblich günstiger**. Vergleiche, um wie viel günstiger mein Monatsbeitrag wird, wenn ich ein persönlich tragbare SB wähle und somit selbst kalkulieren kann, ob ich evt. Rechnungen im Folgejahr einreiche, um so **in den Genuss evt. Beitragsrückerstattungen meiner PKV** (zu versteuern) komme.

Alle Privaten Krankenversicherer (PKV) sind mit der Gesundheitsreform 2000 verpflichtet worden im Gutschriftverfahren 90 % der über die rechnungsmäßige Verzinsung hinausgehenden Kapitalerträge (Überzinsen) **zur Beitragssicherung ab dem 65. Lebensjahr** für alle Versicherte **jährlich gutzuschreiben**. Seit 01.2000 müssen alle privaten Krankenvolltarife **10% KV-Beitragsrücklage** gemäß § 12 Abs. 4a VAG als **Alters-Beitragssicherung** erheben. Diese meine persönlichen Altersrückstellungen („Spartöpfe“) werden ab meinem 65. LJ. sukzessive für mich ausgeschüttet und **stabilisieren meine Beiträge im Alter**. Ein **erheblicher Beitrags- und Sicherheitsvorteil der PKV von 329 Mrd. € im Alter, den die gesetzlichen Krankenkassen nicht haben**. Im Ruhestand hätte ich zudem die **Wechselmöglichkeit in einen Basistarif**, der der GKV-Leistung und deren Durchschnittsbeitrag entspricht.

Der Versicherungsantrag wird wie kaum ein anderer Vertrag von Vertrauen geprägt. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht des Kunden, z.B. bei den Antragsantworten, kann der Versicherer gemäß § 19 Abs. (2) VVG vom Vertrag zurücktreten.

Arbeitnehmer müssen in der Regel mit Beginn der 7. Woche Ihrer Arbeitsunfähigkeit ein Krankengeld bei ihrer Kasse beantragen. **Das Krankentagegeld (KTG) in der GKV von 120,75/Tag** beträgt nach Abzug für Renten-, Arbeitslosen- und Pflegepflichtversicherung **nur noch 105,- € / Tag und nur max. für 78 Wochen innerhalb von drei Jahren**. Bsp: Bei 8.500,- Bruttogehalt (4.953,- netto Single) wäre KTG:3.622,50,- mtl. abzüglich RV, AV, Pflegekosten von 470,40 = **3.162,10 KTG mtl.** Das ist eine EK-Lücke von 36 % oder 1.801,- € mtl.!

Einkommenslücken bei Krankheit/Unfall **sind durch private KTG's abzusichern**. **Selbständige** können dies in der GKV ab der 7. Krankheitswoche absichern oder **besser privat ab dem 4., 7., 21., 29. etc. Krankheitstag**. Je später, desto günstiger. **Für Selbständige und Freiberufler ein Existenz-MUSS**.

Nutze unsere jahrzehntelange Erfahrung zu deiner persönlichen Beratung. Vertraue uns die Gestaltung deines Versicherungsschutzes - die finanzielle Absicherung deiner Zukunft - an. Als freier Versicherungsmakler mit über 30 Jahren Erfahrung im Umgang mit Erstattungspraxis, Beitragsänderungen, Schadens- und Ertragsquoten, Kundenservice der Versicherer u.a., können wir für dich "die Rosinen herauspicken" und Leistungsvorteile, wie auch Mängel der jeweiligen Gesellschaften nennen.

Im Ruhestand beitragsfrei? Ja, das ist möglich. Nutze deine monatlichen Beitragseinsparungen in der PKV gegenüber der GKV und **spare diese ab sofort monatlich** an in kapitalgesicherte, provisionsfreie Rentensparpläne mit Auszahlungen, z.B. ab deinem 67.Lebensjahr. Damit könntest **du ab deinem 67. Lj. deine PKV-Beiträge bezahlen** bei ausreichender Absicherung oder hast sogar Überschüsse, **um deinen Ruhestand zu genießen**.

Dazu erstellen wir dir gerne Netto-Tarifangebote.

(Keine Gewähr auf Vollständigkeit und Richtigkeit) Copyright UFD 01.24